

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 15. Oktober 2020

Nr. 20

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.09.2020 Nr. 12-1444.04-2-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2020 135

Bek vom 29.09.2020 Nr. 12-1444.08-3-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2020 136

Bek vom 09.10.2020 Nr. 12-1444.09-2-9 über die Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg..... 136

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 29.09.2020 Nr. 22.2-2206.00-13/20 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Bad Kissingen 14 (Maßbach) 140

Bek vom 25.09.2020 Nr. 22.2-3320.00-3/20 über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung des Mastes Nr. 38 der 110kV-Leitung Ü30.0 Haßfurt-Hofheim 140

Bezirk Unterfranken

Bek vom 15.10.2020 Nr. Z1.1-0175-2-2-65 über die Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirk Unterfranken.. 142

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 15.09.2020 Nr. 12-1444.04-2-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat in ihrer Sitzung am 28.07.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.08.2020 Nr. 12-1444.04-2-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An der Kirchburg 5, 97346 Iphofen-Mönchsondheim während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.09.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum

Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2020 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	429.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	84.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 17 der Verbandsatzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	298.000,00 Euro
Investitionskosten	0,00 Euro

(2) Die Umlage beträgt

a. Betriebskostenumlage	298.000,00 Euro
-------------------------	-----------------

Landkreis Kitzingen (50 %)	149.000,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	149.000,00 Euro
b. Investitionskostenumlage	0,00 Euro
Landkreis Kitzingen (50 %)	0,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	0,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kitzingen, 01.09.2020

Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Tamara Bischof

Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 135

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 29.09.2020 Nr. 12-1444.08-3-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 31.07.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.09.2020 Nr. 12-1444.08-3-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.09.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	137.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 60.000 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt.

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schweinfurt, 22.09.2020

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 136

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Bekanntmachung vom 09.10.2020 Nr. 12-1444.09-2-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in der Sitzung am 26.06.2020 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 21.09.2020 Nr. 12-1444.09-2-9 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.10.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg“.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Würzburg

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Zweckverbandes sind
die kreisfreie Stadt Würzburg und
der Landkreis Würzburg.
2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen in der Versammlung. Diese setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen für die Aufnahme fest. Vor der Aufnahme sind eine Änderung der Verbandssatzung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dem Antrag auf Aufnahme soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung seiner Ziele und bestehenden Verpflichtungen sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden. Mitglieder des Verbandes können nur Gebietskörperschaften sein.
3. Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zwanzig Jahren und nur zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Jahr vorher dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
4. Der Austritt bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Versammlung, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ausscheiden eines Mitgliedes darf den Bestand der errichteten Erholungsanlagen nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt und eine Vereinbarung über die erforderliche Auseinandersetzung getroffen ist.
5. Die Vereinbarung muss den Aufwendungen des Verbandes für das ausscheidende Mitglied und die Zumutbarkeit der Übernahme der Erholungsanlagen für die im Verband verbleibenden Mitglieder bzw. für ein Mitglied Rechnung tragen. Ein ausscheidendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten als es eingebracht hat.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Zweckverband soll die erfolgreiche bisherige Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft „Erholungs- und Wandergebiet Würzburg“ fortführen. Er will die Erholungs- und Wandergebiete in der Umgebung Würzburgs - insbesondere den Guttenberger Wald, den Gramschatzer Wald und den Irten-

berger Forst - erschließen und pflegen. Zu diesem Zweck sollen geeignete Parkplätze am Rande der Erholungsgebiete, markierte Rundwanderwege, Ruhebänke und Wegweiser initiiert und gefördert werden.

Der Zweckverband soll auch andere Erholungsanlagen außerhalb des bebauten Stadtgebietes bzw. der bebauten Gemeindegebiete einrichten, betreiben und unterhalten (z.B. Badeseen). Der Zweckverband betreibt insbesondere ein Erholungsgelände mit Badeseen zwischen Erlabrunn und Margetshöchheim.

2. Bei der Durchführung dieser Aufgaben werden die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei gewahrt.
3. Der Zweckverband ist bestrebt, seine Arbeit im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachbehörden, der interessierten Bevölkerung, insbesondere mit den zur Zusammenarbeit bereiten Vereinen und Organisationen, durchzuführen. Der Zweckverband will auch die Privatinitiative der in diesem Raum tätigen Wandervereine nach Möglichkeit unterstützen, soweit sich diese mit Aufgaben befasst, die der erholungssuchenden Gesamtbevölkerung zugutekommen.
4. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 5

Aufsicht. Schlichtung von Streitigkeiten

1. Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

1. Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Versammlung und
 - b) der Vorstandsvorsitzende.
2. Die Versammlung kann beschließende und weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 7

Zusammensetzung der Versammlung

1. Die Versammlung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den weiteren Verbandsräten.
Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben weitere Verbandsräte.
2. Der Landkreis wird in der Versammlung durch den Landrat, die Stadt Würzburg durch den Oberbürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.
3. Das Amt der Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte werden, soweit sie Mitglieder des Kreistages oder Stadtrates sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8

Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.
2. Die Verbandsversammlung ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens einmal jährlich unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich oder elektronisch beantragt.
3. Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende diese Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
4. Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Die Verbandsversammlung kann in ihren Sitzungen auch Personen hören, die nicht Verbandsräte sind.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nichts Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmhaltungen sind nicht zulässig.
4. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
5. Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im Übrigen gilt Art. 33 KommZG.
6. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, ein beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
2. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 - f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung der Ausschüsse;
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Zweckverband gem. Art. 30 Abs. 2 KommZG und der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für ihre Tätigkeit entschädigt.

§ 12

Verbandsvorsitz

1. Der Landrat des Landkreises Würzburg und der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg wechseln sich im Turnus von zwei Jahren als Verbandsvorsitzender und als stellvertretender Verbandsvorsitzender ab. Den Vorsitz in den Jahren 2020 und 2021 hat der Landrat des Landkreises Würzburg.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter, Dienstkräften des Zweckverbandes und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Geschäftsleiter des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

1. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend, sofern nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung geführt.
2. Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17

Haushaltssatzung

1. Zur Erläuterung des Haushaltplanes sind in einem Aufgabenplan die geplanten Vorhaben zu erläutern, die im folgenden Haushaltsjahr durchgeführt oder gefördert werden sollen.
2. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Dabei ist eine Betriebskostenumlage (z. B. Aufwendungen für Unterhalt, Verwaltung usw.) und eine Investitionsumlage (Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens) zu unterscheiden. Die Umlage erfolgt zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder.

§ 19

Festsetzung der Umlagen

1. Die Investitions- und Betriebskostenumlagen (§ 18) werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Ist die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der

Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge entsprechend der Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr erhobenen Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

3. Für fällige nicht rechtzeitig entrichtete Investitions- und Betriebskostenumlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat gefordert werden.

§ 20

Kassenverwaltung

1. Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes sind vom Geschäftsleiter unter Beachtung des einschlägigen Kassen- und Haushaltsrechts zu organisieren. Die Kassenverwaltung wird gegen Aufwandsentschädigung in Nebentätigkeit erledigt.
2. Unbeschadet des § 11 erhält der Kassenverwalter und die Stellvertretung für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme sofern keine anderweitige Vergütung erfolgt.
3. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.
4. Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung sollen von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
4. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht.

§ 23

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach

Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.07./30.07.1973, veröffentlicht im RABl. Nr. 16 vom 23.11.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2019, außer Kraft.

Würzburg, den 25.09.2020

Thonmas Eberth
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2020 S. 136

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksauschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-13/20)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.01.2021 (Bestellungstermin)** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Bad Kissingen 14 (Maßbach)

Der Bezirk Bad Kissingen 14 besteht aus den Ortsteilen Maßbach, Poppenlauer, Schalksberg und Weichtungen des Marktes Maßbach, den Stadtteilen Seubrigshausen und Wermerichshausen der Stadt Münnerstadt, einen Teilbereich der Gemeinde Rannungen, einem Teilbereich des Marktes Stadtlauringen sowie der Gemeinde Thundorf.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.09.2020. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 26.10.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken - Arbeitsbereich 22.2 - Peterplatz 9 97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 29.09.2020

Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl 2020 S. 140

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung des Mastes Nr. 38 der 110kV-Leitung Ü30.0 Haßfurt - Hofheim“

Bekanntmachung vom 25.09.2020 Nr. 22.2-3320.00-3/20

Die Bayernwerk Netz GmbH plant aufgrund des Neubaus des Umspannwerkes Hofheim den Ersatzneubau von Mast Nr. 38 der 110kV- Hochspannungsfreileitung Ü30.0 Haßfurt - Hofheim, um künftig eine dauerhafte Anbindung des Umspannwerkes Hofheim gewährleisten zu können. Die Trassenlänge der Leitung Ü 30.0 beträgt 12, 3 km.

Der bestehende Tragmast Nr. 38 wird durch einen Kreuztraversenmast ersetzt. Der Standort des neuen Mastes wird dabei innerhalb der Leitungssachse liegen, ca. 8 m zum Bestandsmast entfernt. Die beiden Provisorien, welche nördlich und südlich neben dem Bestandsmast aufgestellt sind, werden nach dem Bau des neuen Mastes abgebaut. Da der neue Mast Nr. 38 höher sein wird als der Bestandsmast, werden sich die Seilkurven sowie die Überspannung zwischen dem Mast Nr. 38 und dem UW Hofheim unwesentlich ändern. Die Tragketten werden durch Abspannketten ersetzt, wobei die Farbe und die Form der Isolatorketten gleichbleiben wird.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs.

1 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Der Mast wird nur in 8 m Entfernung vom bisherigen Standort ersatzneugebaut. Der Trassenverlauf und der Verlauf des Schutzstreifens bleiben durch das Vorhaben unverändert. Das Bodenaustrittsmaß mit 14, 47 m² und das Fundament mit einem Umfang von 100 m³ des neuen Mastes sind größer als bei dem Bestandsmast, welcher ein Bodenaustrittsmaß von 3, 14 m² und einen Fundamentumfang von 41, 50 m³ hat. Im Gegenzug dazu wird der Bestandsmast über der Erdoberkante vollständig und sein Fundament unter der Erdoberkante im Umfang von 12, 60 m³ zurückgebaut. Es kommt zu keiner zusätzlichen Oberflächenversiegelung durch den Neubau des Mastes.

Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsfläche, inkl. der Baustelleneinrichtungsfläche, im Umfang von ca. 1600 m² während der Bauzeit im vorbelastetem Gebiet vorgesehen. Für die Baustellenzuwegung wird weitestgehend das öffentliche Wegenetz verwendet, sowie eine landwirtschaftliche Fläche im Umfang von 370 m². Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt. Für die temporär genutzte Arbeitsfläche werden ausreichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Fläche dient nach dem Ersatzneubau von Mast Nr. 38 als Ausgleichsfläche für den vorangegangenen Neubau des Umspannwerks Hofheim. Die Nutzung der Fläche als Arbeitsfläche für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 38 wird durch den Abzug von 3480 Wertpunkten von einem Ökokonto ausgeglichen. Der Umfang der Erdarbeiten beträgt beim Neubau 240 m³ und beim Bestandsmast 40 m³.

Der anfallende Abfall (Beton, Stahlschrott, Erdaushub, Holzplatten) wird fachgerecht entsorgt.

Eine erhebliche dauerhafte visuelle Beeinträchtigung tritt durch die Masterhöhung von > 10 % ein. Für diese Erhöhung wird eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV geleistet. Es handelt sich zudem um die Erhöhung von nur einem Mast, welcher sich in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Hofheim befindet. Die Beeinträchtigung durch die Masterhöhung geht daher lediglich geringfügig über die Vorbelastung hinaus.

Durch das Vorhaben sind keine Veränderungen an Grund- oder Oberflächenwasser zu erwarten. Gehölzrückschnitte oder Rodungsarbeiten finden auf den betroffenen Flächen nicht statt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind durch die Arbeiten nicht zu befürchten. Für die auf der Arbeitsfläche vorkommenden Zauneidechsen wurden die vorgesehenen Vergrämnungs- und Umsiedlungsmaßnahmen bereits durch die Vorhabenträgerin umgesetzt. Die Maßnahmen zum Schutz

der Zauneidechse umfassten insbesondere das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns um das Baufeld, die regelmäßige Kontrolle des Baufeldes auf Zauneidechsenvorkommen und die Umsiedlung der Zauneidechsen auf unmittelbar an das Baufeld angrenzende Zielflächen.

Für die potentiell vorkommenden Vogel- und Pflanzenarten werden ausreichende Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Beachtung der Brutzeiten, vorgesehen. Beim Rückbau eines Provisoriums des Bestandsmastes ist die Entfernung eines darauf befindlichen Elsternestes erforderlich. Da das Nest in diesem Jahr nicht mehr besetzt war, handelt es sich um keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte, so dass keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken für die Nestentfernung erforderlich ist. Es besteht vorliegend keine Notwendigkeit, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden. Die Grenzwerte der 26.BImSchV werden nicht überschritten und die elektromagnetischen Felder erhöhen sich nicht. Des Weiteren werden die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere Beeinträchtigung, sodass eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist. Der Gebietscharakter wird nicht verändert. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Staubentwicklung, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke während der Bauphase auf. Die Bauzeit wird insgesamt auf ca. 6 Wochen geschätzt.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Anlage 1 zum UVPG.

Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220kV vor. Hier beträgt die Gesamtlänge der Trasse lediglich 12,3 km. Es handelt sich außerdem um eine 110kV-Leitung, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht gesetzlich vorgesehen.

Der Vorhabenträger sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, so dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Die Wirkungen der bestehenden Anlagen in unmittelbarer Nähe wurden in die Betrachtung einbezogen. Planungen sind nicht bekannt.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 25.09.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Abteilungsdirektor

Apl-I 3320

RABI 2020 S. 140

Bezirk Unterfranken

Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken

Bekanntmachung vom 15.10.2020 Nr. Z1.1-0175-2-2-65

I.

Der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 die Erweiterung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken auf Partnerschaften mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union und damit die Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises in der vorliegenden Fassung ab dem Jahr 2021 beschlossen.

Würzburg, 15.10.2020
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken

Präambel

Der Bezirk Unterfranken vergibt seit dem Jahr 2002 einen Partnerschaftspreis für besondere Verdienste um die deutsch-französische Partnerschaft. Ab dem Jahr 2021 wird dieser Preis auf Partnerschaften mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union erweitert.

§ 1

Verleihung

- (1) Die Vergabe des Preises erfolgt auf Vorschlag des Partnerschaftskomitees durch Beschluss des Bezirkstags in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Mitglieder des Partnerschaftskomitees, des Bezirkstages von Unterfranken und der Bezirksverwaltung sind von der Vergabe des Preises ausgeschlossen, so lange sie den genannten Gremien bzw. Institutionen angehören.
- (3) Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Sind keine geeigneten Bewerbungen vorhanden, kann die Vergabe des Preises ausgesetzt werden.

§ 2

Vergabekriterien

Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- (1) zukunftsweisender und innovativer Charakter der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit
- (2) Gewichtung des Begegnungscharakters
- (3) Umsetzung des europäischen Gedankens

- (4) Kontinuität der Partnerschaftsarbeit

- (5) Dokumentation der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit. Die Dokumentation kann auch Planungen für zukünftige Projekte enthalten.

§ 3

Art und Ausstattung des Preises

- (1) Der Partnerschaftspreis wird in zwei Formen ausgereicht:
 - a) Im Abstand von fünf Jahren wird ein Preis für kommunale Gebietskörperschaften in Höhe von 12.000 EUR ausgeschrieben. Für diesen Preis können sich alle unterfränkischen Gemeinden, Städte und Landkreise bewerben, die in Mitgliedsländern der Europäischen Union verschwistert sind.
 - b) In den dazwischenliegenden vier Jahren wird jährlich ein Partnerschaftspreis in Höhe von 5.000 EUR vergeben. Dieser Preis wird jeweils für vom Partnerschaftskomitee festgelegte Zielgruppen ausgeschrieben (z.B. Jugendliche, Journalisten, Künstler, Schulen). Der Preis kann an unterfränkische Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen vergeben werden.
- (2) Das Preisgeld soll wie folgt gestaffelt werden:
 - a) Preis für kommunale Gebietskörperschaften:
 1. Preis: 5.000 EUR, 2. Preis: 3.000 EUR, 3. Preis: 2.000 EUR, 2 x 4. Preis: 1.000 EUR
 - b) Partnerschaftspreis: 1. Preis: 2.500 EUR, 2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EUR

In begründeten Ausnahmefällen kann das Preisgeld auch abweichend gestaffelt werden.

- (3) Die Vergabe der Preisgelder ist zweckgebunden und soll zukünftigen Partnerschaftsprojekten zugute kommen.

§ 4

Übergabe

Die Preise werden vom Bezirkstagspräsidenten in angemessener Form überreicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der bisherigen Fassung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Würzburg, den 16.07.2020
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2020 S. 142